

Unsere Nachlässe

Wir informieren unsere Mandanten über die derzeitige Gewährung von nachfolgend aufgeführten Nachlässen auf den Anteil der unserer Kanzlei zustehenden Gebühren *:

Gebühren mit Gültigkeit ab dem 18. März 2021

2. TRANSAKTIONEN IN VERBINDUNG MIT MIETVERTRÄGEN

2.1. Erbpachtvertrag (Art. A 444-103 des „Code de commerce– Nr. 70 bis 77 der Tabelle 5 im Anhang von Artikel R.444-3 C.com.)

Bemessungsgrundlage in €	Nachlass in % (für den betreffenden Anteil)
Von 0 € bis 10.000.000 €	0 %
Von 10.000.000 € bis 20.000.000 €	5 %
Von 20.000.000 € bis 30.000.000 €	15 %
Von 30.000.000 € bis 40.000.000 €	20 %
Mehr als 40.000.000 €	40 % (maximal gewährter Nachlass)

2.2. Erbbaurechtsvertrag (der Anteil ist nach der Gesamtheit der Komponenten zu berechnen) (Art. A 444-104 des „Code de commerce“ - Nr. 78 der Tabelle 5 im Anhang von Artikel R.444-3 C.com.)

Bemessungsgrundlage in €	Nachlass in % (für den betreffenden Anteil)
Von 0 € bis 10.000.000 €	0 %
Von 10.000.000 € bis 20.000.000 €	5 %
Von 20.000.000 € bis 30.000.000 €	15 %
Von 30.000.000 € bis 40.000.000 €	20 %
Mehr als 40.000.000 €	40 % (maximal gewährter Nachlass)



2.3. Abtretung eines Erbpachtvertrags oder Erbbaurechtsvertrags (Art. A 444-106 des „Code de commerce– Nr. 80 bis 82 der Tabelle 5 im Anhang von Artikel R.444-3 C.com.)

Bemessungsgrundlage in €	Nachlass in % (für den betreffenden Anteil)
Von 0 € bis 10.000.000 €	0 %
Von 10.000.000 € bis 20.000.000 €	5 %
Von 20.000.000 € bis 30.000.000 €	15 %
Von 30.000.000 € bis 40.000.000 €	20 %
Mehr als 40.000.000 €	40 % (maximal gewährter Nachlass)

* Diese Nachlässe sind unabhängig von eventuell zu zahlenden gesetzlichen Sozial und Berufsbeiträgen, denen diese Gebühren unterliegen können.